

Abteilung 13, Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

# **Kleinhabitate mit ökologischer Schlüsselfunktion**

13. Jänner 2025 – 31. März 2025

GZ: ABT 13-771/2025



# LAV-Landesvertragsnaturschutz

## Aufruf

### Ziel

Erhaltung von Kleinhabitaten mit ökologischer Schlüsselfunktion.

Herausgeber  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 – Referat Naturschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236 und -4918  
E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Jänner 2025

# Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung *ABT13-151850/2024* für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur Erhaltung und Weiterentwicklung von

## Kleinhabitaten mit ökologischer Schlüsselfunktion

durchgeführt.

### 1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden folgende Flächen gesucht:

#### Kleinhabitate mit ökologischer Schlüsselfunktion

Ziel ist die Erhaltung von kleinflächigen, besonders wertvollen Habitaten mit dokumentierten Nachweisen von Vorkommen besonders geschützter Arten ODER die Erhaltung von Kleinhabitaten mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung ODER einer Funktion als Inselhabitate in der ausgeräumten Kulturlandschaft.

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.

### 2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gebietskörperschaften

Der Bewerber:innen müssen rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche Verfügungsberechtigt sein.

### 3. Wie kann man sich bewerben?

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2025 ein ausgefülltes Antragsformular bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Dieses steht unter [www.naturschutz.steiermark.at](http://www.naturschutz.steiermark.at) zum Download bereit.

## 4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: mind. 1 Jahr, max. 4 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Bedingungen:

- ✿ Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.
- ✿ Verzicht auf Entwässerung
- ✿ Verzicht auf maschinelle Entsteinung
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden
- ✿ Verzicht auf Verwendung von Konditionierern
- ✿ Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt
- ✿ Verzicht auf Lagerungen aller Art

Darüber hinaus werden von einem Gutachter oder einer Gutachterin zusätzliche Pflege- oder Erhaltung, bzw. Entwicklungsaufgaben je nach Ausgestaltung der Antragsfläche (z.B. Biototyp, Bodenverhältnisse, ökologische Funktion der Fläche im Raum etc.) bei der Begutachtung festgelegt. Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ Die Flächen dürfen max. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ keine Befahrung der Fläche zwischen \$ und \$
- ✿ Schwenden aufkommender Gehölze
- ✿ Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

## 5. Was wird bezahlt?

Je nach Größe der Vertragsfläche werden jährliche folgende Beträge (Pauschalen) bezahlt:

**Prämien €/Jahr**

Habitate bis zu 100 m <sup>2</sup>	<b>100,00</b>
Habitate 101 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	<b>150,00</b>
Habitate 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	<b>300,00</b>
Habitate 1.001 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	<b>400,00</b>
Habitate 3.001 m <sup>2</sup> bis 5.000 m <sup>2</sup>	<b>500,00</b>

## 6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 6.1. Antragstellung

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2025 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

### 6.2. Prüfung durch Gutachter:innen

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexpert:innen nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abgeschlossen.

### 6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 10 ha Kleinhabitate gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- ✿ 50 % Lage in einem Europaschutzgebiet
- ✿ 25 % Nachweis von Vorkommen besonders geschützter Arten
- ✿ 25 % Kleinhabitate mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung

Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis 31.12.2025 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 31.12.2025 einen Vertrag.

### 6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartner:innen per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2026.

### 6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner:innen setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

## 6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

## 6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

## 6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

## **6.9. Kündigung**

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.